

**Satzung  
der Kreismusikschule Ammerland e. V.  
in der Neufassung  
vom 15.11.2017**

**§ 1**

Der Verein „Kreismusikschule Ammerland e.V.“ mit Sitz in Westerstede verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung im gesamten Kreisgebiet.

**§ 2**

Der Verein ist Träger der Musikschule für den Landkreis Ammerland (Kreismusikschule). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

**§ 5**

Mitglieder sind der Landkreis Ammerland und die Gemeinden Apen, Edeweicht, Rastede, Westerstede und Wiefelstede.

**§ 6**

Neue Mitglieder können nur öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder.

Abweichend hiervon können im Falle von Gebietsänderungen, bei denen Gemeinden aus dem Gebiet des Landkreises Ammerland ausgegliedert werden, die betroffenen Gemeinden zum Ende des laufenden Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten austreten.

**§ 7**

Die Gemeinden entsenden je zwei Vertreter in die Mitgliederversammlung, und zwar die/den hauptamtliche/n Bürgermeister/in und ein weiteres Ratsmitglied. Diese werden im Verhinderungsfall von ihren verfassungsmäßigen bzw. gewählten Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen vertreten.

Der Landkreis Ammerland entsendet drei Vertreter in die Mitgliederversammlung, und zwar die Landrätin/den Landrat, und zwei weitere Kreistagsabgeordnete. Die Landrätin/der Landrat wird im Verhinderungsfall von einer/einem von ihr/ihm bestimmten Verwaltungsvertreter/in vertreten. Für die Kreistagsabgeordneten wird jeweils eine/ein andere/r Kreistagsabgeordnete/r als Stellvertreter/in bestimmt.

Die Vertreter-/innen einer Gemeinde haben zusammen eine Stimme. Die Vertreter-/innen des Landkreises haben so viele Stimmen, wie alle übrigen Mitglieder zusammen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich und darüber hinaus so oft vom Vorstand einberufen, als er oder mindestens drei Mitglieder es für notwendig erachten. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung zugehen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die mit der Schulträgerschaft im Zusammenhang stehen. Sie beschließt über den jährlichen Haushaltsplan sowie gegebenenfalls über notwendig werdende Nachtragshaushaltspläne. Aus einer Anlage zum Haushalt bzw. Nachtrag muss das voraussichtliche Defizit jeder Mitgliedsgemeinde ersichtlich sein.

Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Rechenschaftsbericht mit Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Sie beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlastung des Schulleiters. Sie befindet über die Gebührenordnung und die Vergütungsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Grundsätzlich werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 8

Der Vorstand besteht aus der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzende/n und einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, die/der aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften gewählt wird. Ferner gehört ihm die Schulleiterin/der Schulleiter als beratendes Mitglied an.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder die Schulleiterin/der Schulleiter zuständig ist. Er entscheidet insbesondere über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Lehrkräften und über sonstige Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten.

Zur Vertretung des Vereins ist die/der Vorsitzende bzw. ihre/sein Stellvertreter/in befugt. Die/Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

### § 9

Für die Kassen- und Rechnungsführung einschließlich der Personalverwaltung ist die/-der Vorsitzende verantwortlich.

Die/Der Vorsitzende kann sich bei der Bearbeitung der Geschäftsvorfälle der Einrichtungen des Landkreises Ammerland bedienen.

Die Rechnungsprüfung soll vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland übernommen werden.

**§ 10**

Die Schulleiterin/Der Schulleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der vom Vorstand gegebenen Richtlinien. Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen von hauptamtlichen Lehrkräften und Honorarkräften erfolgen im Benehmen mit ihr/ihm. Sie/Er gilt nicht als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

**§ 11**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden in Gemeindezentren Nebenstellen der Musikschule eingerichtet. Diese werden der Schulleiterin/dem Schulleiter unterstellt.

**§ 12**

Der Vorstand beruft zwei Mitglieder des Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule Ammerland e. V. als beratende Vertreter in die Mitgliederversammlung und in die Vorstandssitzung.

**§ 13**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 14**

Als Beitrag leisten die Mitglieder jeweils zur Quartalsmitte eines jeden Haushaltsjahres auf der Grundlage des Haushaltsplanes eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Vorausumlage zum teilweisen Ausgleich des sich voraussichtlich ergebenden Defizits. Gegebenenfalls ist bei Nachtragshaushaltsplänen über die Vorausumlage im Laufe des Haushaltsjahres erneut zu beschließen.

Unter Berücksichtigung der geleisteten Vorausumlage erfolgt aufgrund der Jahresrechnung jeweils zu Beginn des Folgejahres die Berechnung der endgültigen Umlage für das abgelaufene Jahr. Etwaige Unter- bzw. Überzahlungen sind nach dem Verteilungsverhältnis des Vorjahres mit der Umlage des folgenden Haushaltsjahres auszugleichen.

60 % der Umlage werden vom Landkreis Ammerland getragen, 40 % tragen die Mitgliedsgemeinden, und zwar zu 25 % im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen und zu 75 % im Verhältnis der am 01. Oktober des laufenden Jahres unterrichteten Schüler/innen. Ausschlaggebend ist der Wohnsitz der Schülerin/des Schülers. Die Zahl der Schüler/innen, die Einzel- und Doppelunterricht erhalten, wird dreifach bzw. zweifach angerechnet.

Die auswärtigen Schüler/innen sowie die Mitglieder des Vororchesters, des Orchesters, der Big-Band, des Kammerorchesters, des Liederorchesters, des Renaissance-Ensembles und ähnliche Orchester sind nicht dem Gemeindeanteil zuzurechnen.

Mitgliedsgemeinden aus anderen Landkreisen tragen neben dem Gemeindeanteil auch den entsprechenden Kreisanteil an der Umlage.

Die Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Musikschule nach deren Bedarf geeignete Unterrichtsräume unentgeltlich (incl. Heizung, Strom, Unterhaltung) zur Verfügung. Die durch den Sitz der Schulverwaltung in Westerstede begründeten besonderen Kosten gehen zu Lasten des Musikschulhaushalts.

### § 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von musikalischer Erziehung und Volksbildung.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens darf nicht vor Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 16

**Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung wird mit dem gleichen Tage ungültig.**

Gemeinde Apen

Gemeinde Edewecht

Gemeinde Rastede

Gemeinde Wiefelstede

Stadt Westerstede

Landkreis Ammerland